

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)
17. Dezember 2003

Rechtssache T-324/02

Hans McAuley
gegen
Rat der Europäischen Union

„Durchführung eines Urteils des Gerichts – Ernennung des Sprachberaters in der Englischen und Irischen Sprachabteilung des Rates – Beendigung des Stellenbesetzungsverfahrens nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts – Ermessensmissbrauch – Schadensersatzklage“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 1657

Gegenstand:

Klage auf Aufhebung der mit Schreiben des Generaldirektors der Generaldirektion A „Personal und Verwaltung“ des Rates vom 30. Januar 2002 ergangenen Entscheidung, das Verfahren zur Besetzung der Stelle des Sprachberaters der Englischen und Irischen Sprachabteilung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts zu schließen und zur nächsten Verfahrensphase gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b des Statuts, also zur Durchführung eines internen Auswahlverfahrens, überzugehen, und auf Schadensersatz.

Entscheidung:

Die mit Schreiben des Generaldirektors der Generaldirektion A „Personal und Verwaltung“ des Rates vom 30. Januar 2002 ergangene Entscheidung, das Verfahren zur Besetzung der Stelle des Sprachberaters der Englischen und Irischen Sprachabteilung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts zu schließen und zur nächsten Verfahrensphase gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b des Statuts, also zur Durchführung eines internen Auswahlverfahrens, überzugehen, wird aufgehoben. Der Schadensersatzantrag des Klägers wird zurückgewiesen. Der Rat trägt die Kosten.

Leitsätze

1. Beamte – Klage – Beschwerende Maßnahme – Begriff – Vorbereitende Handlungen – Zur Durchführung eines Aufhebungsurteils ergangene Entscheidung, für eine Stellenbesetzung vom Verfahren nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts zum Verfahren nach Buchstabe b dieser Vorschrift überzugehen – Zulässigkeit

(Beamtenstatut, Artikel 29 Absatz 1 und 90 Absatz 2)

2. Beamte – Klage – Aufhebungsurteil – Wirkungen – Verpflichtung zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen – Tragweite – Berücksichtigung sowohl der Gründe als auch des Tenors des Urteils – Aufhebung einer Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Ablehnung einer Bewerbung am Ende der in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts vorgesehenen Phase des Stellenbesetzungsverfahrens – Verpflichtung, die Bewerbung erneut zu prüfen – Sofortiger Übergang zu einem internen Auswahlverfahren als der nächsten Phase des Stellenbesetzungsverfahrens – Rechtswidrigkeit

(Artikel 233 EG; Beamtenstatut, Artikel 29 Absatz 1)

3. Beamte – Klage – Schadensersatzklage – Eigenständigkeit gegenüber einer Anfechtungsklage – Zulässigkeit trotz unterbliebenen vorgerichtlichen Verfahrens nach dem Statut – Voraussetzungen – Unmittelbarer Zusammenhang zwischen Schadensersatzantrag und Anfechtungsklage

(Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)

4. Beamte – Klage – Aufhebungsurteil – Wirkungen – Verpflichtung zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen – Tragweite – Aufhebung einer Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers und über die Ernennung eines Dritten auf die Stelle – Verpflichtung zur Ernennung des Klägers – Keine

(Artikel 233 EG; Beamtenstatut, Artikel 29 Absatz 1)

5. Beamte – Klage – Schadensersatzklage – Aufhebung der angefochtenen rechtswidrigen Handlung – Angemessener Ersatz des immateriellen Schadens

(Beamtenstatut, Artikel 91)

1. Nur Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Klägers durch eine qualifizierte Änderung seiner Rechtsstellung unmittelbar und sofort beeinträchtigen können, stellen Handlungen oder Entscheidungen dar, gegen die die Anfechtungsklage gegeben ist. Bei Handlungen oder Entscheidungen, deren Vornahme in mehreren Phasen, insbesondere während eines internen Verfahrens, erfolgt, stellen grundsätzlich nur Maßnahmen, die den Standpunkt des Organs am Ende dieses Verfahrens endgültig festlegen, nicht aber Zwischenmaßnahmen, die die abschließende Entscheidung nur vorbereiten sollen, anfechtbare Maßnahmen dar. Im Zusammenhang mit Klagen von Beamten sind Maßnahmen, die eine Entscheidung nur vorbereiten, überdies nicht beschwerend im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Statuts und können daher nur inzident im Rahmen einer Klage gegen die anfechtbaren Maßnahmen angegriffen werden.

Bildet aber die Entscheidung, für eine Stellenbesetzung vom Verfahren nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts zum Verfahren nach Buchstabe b dieser Vorschrift überzugehen, eine Maßnahme zur Durchführung eines Urteils der Gemeinschaftsgerichte, mit dem eine Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers am Ende des Stellenbesetzungsverfahrens nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts und über die Ernennung eines Dritten auf die Stelle aufgehoben wurde, so ist eine vom Kläger gegen diese Entscheidung erhobene Anfechtungsklage als zulässig anzusehen, da die Klage auf die Feststellung gerichtet ist, dass das beklagte Organ mit dem Erlass der Entscheidung seine Verpflichtungen aus Artikel 233 EG verletzt hat.

(Randnrn. 28 und 34)

Vgl. Gerichtshof, 11. November 1981, IBM/Kommission, 60/81, Slg. 1981, 2639, Randnr. 9; Gericht, 15. Juni 1994, Pérez Jiménez/Kommission, T-6/93, Slg. ÖD 1994, I-A-155 und II-497, Randnr. 34; Gericht, 22. März 1995, Kotzonis/WSA, T-586/93, Slg. 1995, II-665, Randnrn. 28 und 29

2. Ein Organ, dessen Handlung vom Gemeinschaftsrichter aufgehoben wird, hat nach Artikel 233 EG die Maßnahmen zu erlassen, die zur Durchführung des Urteils erforderlich sind. Um dem Urteil nachzukommen und es vollständig durchzuführen, hat das Organ nicht nur den Tenor des Urteils zu beachten, sondern auch die Urteilsgründe, die zu dem Tenor geführt haben und dessen notwendige Stütze in dem Sinne darstellen, dass sie unerlässlich sind, um die genaue Bedeutung dessen, was im Tenor entschieden worden ist, zu erfassen. Es ist nämlich diese Begründung des Urteils, aus der sich genau ergibt, welche Vorschrift als rechtswidrig angesehen wird, und die außerdem die genauen Gründe für die im Tenor festgestellte Rechtswidrigkeit erkennen lässt, die das betreffende Organ bei der Ersetzung der aufgehobenen Handlung zu beachten hat.

Was die Wirkungen der vom Gemeinschaftsrichter ausgesprochenen Aufhebung einer Handlung anbelangt, so gilt diese ex tunc und entfernt damit die aufgehobene Handlung rückwirkend aus der Rechtsordnung. Das beklagte Organ ist gemäß Artikel 233 EG verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Wirkungen der festgestellten Rechtsverstöße zu ergreifen, was im Fall einer bereits vollzogenen Handlung bedeutet, dass der Betroffene wieder in die Rechtsposition versetzt wird, in der er sich vor dieser Handlung befand.

Hat der Gemeinschaftsrichter in einem Verfahren zur Besetzung einer freien Stelle in der Verfahrensphase nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts offenkundige Beurteilungsfehler bei der Prüfung der Bewerbungen des Klägers und der auf die Stelle ernannten Person festgestellt und daraufhin die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers und die Ernennung des anderen Bewerbers auf die Stelle aufgehoben, so führt die Anstellungsbehörde das Aufhebungsurteil nicht ordnungsgemäß durch, wenn sie beschließt, zur nächsten Phase des Ernennungsverfahrens überzugehen, also zur Durchführung eines internen Auswahlverfahrens, ohne vorher im Licht des Tenors und der Gründe des Urteils die Bewerbung des Klägers nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts erneut geprüft zu haben. Entscheidet sich nämlich die Anstellungsbehörde für die Besetzung einer freien Stelle im Rahmen ihres Ermessens dafür, die Verdienste der Bewerber um eine Beförderung oder Versetzung gegeneinander abzuwägen, so darf sie zu den folgenden Phasen des Ernennungsverfahrens erst übergehen, nachdem sie die Bewerbungen der Beamten um eine Beförderung oder Versetzung sorgfältig geprüft hat.

(Randnrn. 56, 57, 68 bis 70 und 81)

Vgl. Gerichtshof, 31. März 1971, Kommission/Rat, 22/70, Slg. 1971, 263, Randnr. 60; Gerichtshof, 6. März 1979, Simmenthal/Kommission, 92/78, Slg. 1979, 777, Randnr. 32; Gerichtshof, 17. Februar 1987, Samara/Kommission, 21/86, Slg. 1987, 795, Randnr. 7; Gerichtshof, 26. April 1988, Asteris u. a./Kommission, 97/86, 99/86, 193/86 und 215/86, Slg. 1988, 2181, Randnr. 30; Gerichtshof, 13. Juli 2000, Gómez de Enterría y Sanchez/Parlament, C-8/99 P, Slg. 2000, I-6031, Randnrn. 19 und 20; Gericht, 14. September 1995, Antillean Rice Mills u. a./Kommission, T-480/93 und T-483/93, Slg. 1995, II-2305, Randnr. 60; Gericht, 13. Dezember 1995, Exporteurs in Levende Varkens u. a./Kommission, T-481/93 und T-484/93, Slg. 1995, II-2941, Randnrn. 46 und 47; Gericht, 19. Februar 1998, Campogrande/Kommission, T-3/97, Slg. ÖD 1998, I-A-89 und II-215, Randnr. 65; Gericht, 27. Juni 2000, Plug/Kommission, T-47/97,

Slg. ÖD 2000, I-A-119 und II-527, Randnr. 58; Gericht, 10. Oktober 2001, Corus UK/Kommission, T-171/99, Slg. 2001, II-2967, Randnr. 50; Gericht, 23. April 2002, Campolargo/Kommission, T-372/00, Slg. ÖD 2002, I-A-49 und II-223, Randnrn. 92 und 109; Gericht, 17. Oktober 2002, Cocchi und Hainz/Kommission, T-330/00 und T-114/01, Slg. ÖD 2002, I-A-193 und II-987, Randnr. 36; Gericht, 5. Dezember 2002, Hoyer/Kommission, T-119/99, Slg. ÖD 2002, I-A-239 und II-1185, Randnr. 35

3. In dem durch die Artikel 90 und 91 des Statuts geschaffenen Rechtsbehelfssystem ist die Schadensersatzklage, die eine von der Anfechtungsklage unabhängige Klageart darstellt, nur zulässig, wenn ihr ein den Statutsbestimmungen entsprechendes Vorverfahren vorausgegangen ist. Dieses Verfahren ist unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob der Schaden, für den Ersatz verlangt wird, auf einer beschwerenden Maßnahme im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Statuts oder auf einem Verhalten der Verwaltung ohne Entscheidungscharakter beruht. Im ersten Fall muss sich der Betroffene fristgemäß mit einer Beschwerde gegen die betreffende Maßnahme an die Anstellungsbehörde wenden.

Im zweiten Fall muss dagegen das Verwaltungsverfahren mit der Einreichung eines Schadensersatzantrags im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 des Statuts beginnen und gegebenenfalls mit einer Beschwerde gegen die Ablehnung dieses Antrags fortgesetzt werden.

Besteht indessen zwischen Anfechtungs- und Schadensersatzklage ein unmittelbarer Zusammenhang, so ist die Schadensersatzklage als Zusatz zur Anfechtungsklage zulässig, ohne dass ihr notwendig ein Antrag an die Anstellungsbehörde auf Ersatz des angeblichen Schadens und eine Beschwerde gegen die stillschweigende oder ausdrückliche Ablehnung des Antrags vorausgehen müssen. Ergibt sich aber der angebliche Schaden nicht aus einer Handlung, deren Anfechtung betrieben worden wäre, sondern aus mehreren angeblichen Fehlern und Unterlassungen der Verwaltung, so muss das Vorverfahren mit einem an die Anstellungsbehörde gerichteten Antrag auf Ersatz dieses Schadens beginnen.

Besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer Anfechtungsklage und einer Schadensersatzklage, so bleibt im Übrigen die getrennt erhobene Schadensersatzklage zulässig, auch wenn sie als Zusatz zur Anfechtungsklage hätte erhoben werden können, ohne dass ihr ein Antrag an die Anstellungsbehörde auf Ersatz des angeblichen Schadens und eine Beschwerde gegen die Begründetheit der stillschweigenden oder ausdrücklichen Ablehnung des Antrags vorausgegangen sind.

(Randnrn. 91 und 92)

Vgl. Gericht, 6. November 1997, Liao/Rat, T-15/96, Slg. ÖD 1997, I-A-329 und II-897, Randnrn. 57 und 58; Gericht, 28. Mai 1998, W/Kommission, T-78/96 und T-170/96, Slg. ÖD 1998, I-A-239 und II-745, Randnr. 159; Gericht, 12. Dezember 2002, Morello/Kommission, T-378/00, Slg. ÖD 2002, I-A-311 und II-1497, Randnr. 102

4. Nach Artikel 29 Absatz 1 des Statuts muss die Anstellungsbehörde Bewerbungen um eine freie Stelle im Wege einer Beförderung oder Versetzung besonders sorgfältig prüfen; sie ist aber nicht schlechthin verpflichtet, eine Beförderung oder eine Versetzung vorzunehmen, selbst wenn brauchbare Bewerbungen von Beamten vorliegen, die alle nach der Ausschreibung erforderlichen Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen. Folglich war die Anstellungsbehörde nach Erlass eines Urteils, mit dem ihre Entscheidung über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers und die Ernennung eines anderen Bewerbers auf die freie Stelle aufgehoben worden war, zu einer erneuten Prüfung der Bewerbung des Klägers verpflichtet, um die in Artikel 29 Absatz 1 des Statuts festgelegte Reihenfolge einzuhalten; sie war aber nicht verpflichtet, den Kläger zu ernennen.

(Randnr. 99)

Vgl. Gerichtshof, 13. Juli 2000, Parlament/Richard, C-174/99 P, Slg. 2000, I-6189, Randnrn. 38 bis 40; Gericht, 23. April 2002, Campolargo/Kommission, T-372/00, Slg. ÖD 2002, I-49 und II-223, Randnrn. 93 bis 98

5. Die Aufhebung einer von einem Beamten angefochtenen Maßnahme der Verwaltung stellt als solche einen angemessenen und grundsätzlich ausreichenden Ersatz für jeden immateriellen Schaden dar, den der Beamte wegen der aufgehobenen Maßnahme möglicherweise erlitten hat.

(Randnr. 100)

Vgl. Gericht, 28. November 1991, Van Hecken/WSA, T-158/89, Slg. 1991, II-1341, Randnr. 37; Gericht, 12. Februar 1992, Volger/Parlament, T-52/90, Slg. 1992, II-121, Randnr. 46